



INFORMATION (überarbeitet)

05.02.09

Abgestimmt mit
dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und
dem LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V.

Warnwirkung von Feuerweherschutzbekleidung

Nach § 17 (3) Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) müssen Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, durch geeignete Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden. Dazu zählt beispielsweise das Tragen von Feuerweherschutzbekleidung mit ausreichender Warnwirkung (mindestens DIN EN 471 Klasse 2).

- ⇒ Erreicht die Einsatzbekleidung die Warnwirkung der DIN EN 471 (Klasse 2) nicht, so ist bei Arbeiten im ungesicherten Verkehrsraum (z. B. Auf- und Abbauen der Verkehrsabsicherung) das Tragen einer Warnweste gemäß DIN EN 471 (Klasse 2) erforderlich.

Schutzanzug "Bayern 2000" / Überjacke "Bayern 2000"

Laut Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) kann die Auffälligkeit und Warnwirkung mit dem Schutzanzug „Bayern 2000“ mindestens genauso gut erreicht werden, wie mit einer Warnweste nach DIN EN 471 (Klasse 2).

Das Tragen des Schutzanzugs „Bayern 2000“ bzw. der Überjacke „Bayern 2000“ erfüllt damit die Forderung der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ im Hinblick auf die Warnwirkung bei Einsätzen im Straßenverkehr.

- ⇒ Bei Einsätzen im öffentlichen Straßenverkehr ist das zusätzliche Tragen einer Warnweste zum Schutzanzug „Bayern 2000“ bzw. zur Überjacke „Bayern 2000“ nicht erforderlich.

Schutzbekleidung nach DIN EN 469:2007

Neu | Feuerweherschutzbekleidung und -hosen, die die Anforderungen der DIN EN 469:2007 Anhang B erfüllen, stellen (ohne zusätzliche Warnweste) eine ausreichende Warnmaßnahme dar, wenn:

- bei Tag und bei Nacht eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gegeben ist (Ausstattung mit retroreflektierendem ($\geq 0,13 \text{ m}^2$) und fluoreszierendem ($\geq 0,2 \text{ m}^2$) bzw. kombiniertem Material ($\geq 0,2 \text{ m}^2$)) und
- die retroreflektierenden und fluoreszierenden Streifen so angeordnet sind, dass die Konturen des Körpers erkennbar sind.

Für nähere Informationen siehe DGUV Rundschreiben vom 22.10.2008 (vgl. Anlage). Die dort beschriebenen Anforderungen sollten sich die Feuerwehren vom Hersteller oder Lieferanten bestätigen lassen

Schutzbekleidung nach HuPF (Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerschutzbekleidung)

Nach Aussage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist die Anordnung der Bestreiftung auf dunkelblauem/schwarzem Hintergrund einer Schutzbekleidung nach HuPF (08.99 bzw. 09.06) vergleichbar mit der Wirkung einer Warnweste.

- ⇒ Beim Tragen einer solchen Feuerweherschutzbekleidung kann auf das zusätzliche Tragen einer Warnweste nach DIN EN 471 verzichtet werden.

Hinweise

- ⇒ Bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr sind zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen vorrangig Absperrmaßnahmen durchzuführen.
- ⇒ Generell wird empfohlen, darauf zu achten, ob sich die Warnwirkung der Schutzbekleidung im Laufe der Zeit durch z. B. Verschmutzung verringert. Gegebenenfalls ist dann das Tragen einer Warnweste nach DIN EN 471 (Klasse 2) angezeigt.
- ⇒ Schutzbekleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen, um Schutzwirkung und Auffälligkeit im Straßenverkehr sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Hinweise des Herstellers zu beachten.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Mittelstr. 51, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die

Mitglieder

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstr. 51
10117 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dipl.-Biol. Tim Pelzl
Telefon: +49 (89) 6 2272-174
Telefax: +49 (89) 6 22 72-111
E-Mail: tim.pelzl@dguv.de

Datum: 22.10.2008

Prävention 371/2008

DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr“
hier: DGUV-Rundschreiben 044/2008 vom 06. Februar 2008
611.184-EN 469
Prävention-GR 098/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Rundschreiben hatte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung die Mitglieder darüber informiert, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr im ungesicherten Verkehrsraum Warnwesten unter Umständen auch dann tragen müssen, wenn die Anforderungen nach DIN EN 469:2007 Anhang B durch die Feuerwehrsutzkleidung erfüllt sind.

Zudem enthielt das Rundschreiben Hinweise, dass derzeit mit der Wirkung einer Warnweste nur die Anordnung der Bestreifung auf dunkelblauem / schwarzem Hintergrund bei Schutzjacken entsprechend der „Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrsutzkleidung“ (HuPF 08.99 bzw. 09.06) vergleichbar ist und Feuerwehrsutzjacken entsprechend DIN EN 469:2007 nicht automatisch die gleiche Warnwirkung wie eine Warnweste gemäß DIN EN 471 Klasse 2 aufweisen. Insbesondere diese Feststellung hat bei den Feuerwehren zu einer unbeabsichtigten Diskussion geführt. Aus diesem Grund haben sich die Fachgruppe „Feuerwehren - Hilfeleistung“ und der Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstung“, Sachgebiet „Schutzkleidung“ der DGUV mit folgendem Ergebnis erneut mit dieser Angelegenheit befasst:

Eine geeignete Warnmaßnahme bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr ist im Sinne des § 17 (3) UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) z. B. das Tragen von Feuerwehrsutzjacken und -hosen, die die Anforderungen nach DIN EN 469:2007 Anhang B erfüllen, wenn durch diese

- bei Tag und bei Nacht eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gegeben ist (Ausstattung mit retroreflektierendem und fluoreszierendem bzw. kombiniertem Material) und
- die retroreflektierenden und fluoreszierenden Streifen so angeordnet sind, dass die Konturen des Körpers erkennbar sind.

Die für eine entsprechende Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit der Körperkontur empfohlene Verteilung der retroreflektierenden und fluoreszierenden Warnbestreifung ist auf den beigefügten Zeichnungen dargestellt (**Anlage**). Markiert sind hier Flächen, auf denen diese Bestreifung (mindestens je 0,13 m² retroreflektierendes und 0,2 m² fluoreszierendes Material gemäß DIN EN 469:2007, Anhang B) aufgebracht werden soll.

Um ein möglichst einheitliches Signalbild von Feuerwehrangehörigen im Sinne einer Körperkonturmarkierung zu erzielen, sollen die Feuerwehrschohosen ebenfalls mit retroreflektierenden und fluoreszierenden Streifen gemäß der Anlage ausgerüstet sein, auch wenn die Feuerwehrschohose allein bereits die notwendigen Flächen aufweist. Sollten die erforderlichen Flächen retroreflektierender und fluoreszierender Warnbestreifung nicht auf der Schohose allein aufgebracht werden können, besteht auch die Möglichkeit, eine Feuerwehrschohose mit einer Feuerwehrschohose, für die gemeinsam die Bestätigung über die Erfüllung der Anforderungen an eine entsprechende Wahrnehmbarkeit einer Zertifizierungsstelle vorliegt, zu kombinieren. Die Erkennbarkeit der Körperkontur muss auch in diesem Fall erhalten bleiben.

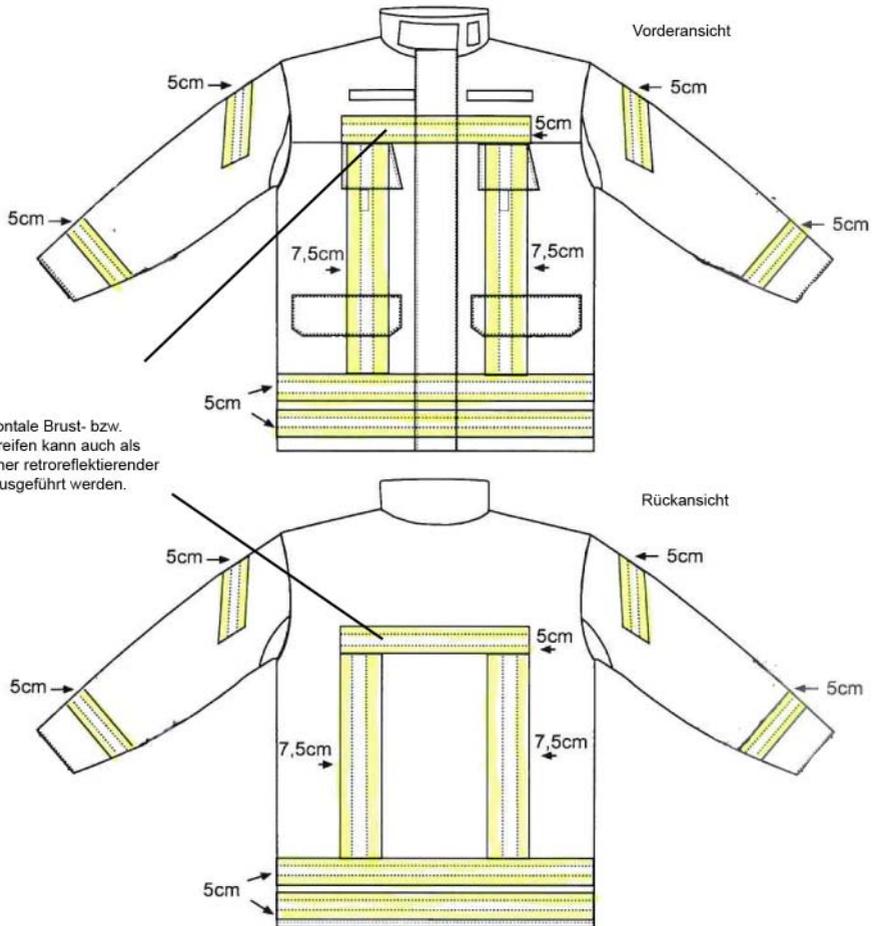
Alternativ zu Kleidung, die die DIN EN 471 Klasse 2 erfüllt, kann als Warnmaßnahme auch Feuerwehrschohose gemäß „Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschohose“ Teil 1, Teil 1 zusammen mit Teil 4, oder Feuerwehrschohose, die bezüglich der Wahrnehmbarkeit wie Schutzkleidung nach HuPF Teil 1 und 4 ausgestattet ist, verwendet werden. Des Weiteren können auch die bisher von den Unfallversicherungsträgern und Bundesländern in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet als geeignete Warnmaßnahme im Sinne des § 17 (3) UVV „Feuerwehren“ anerkannten Schutzkleidungen verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

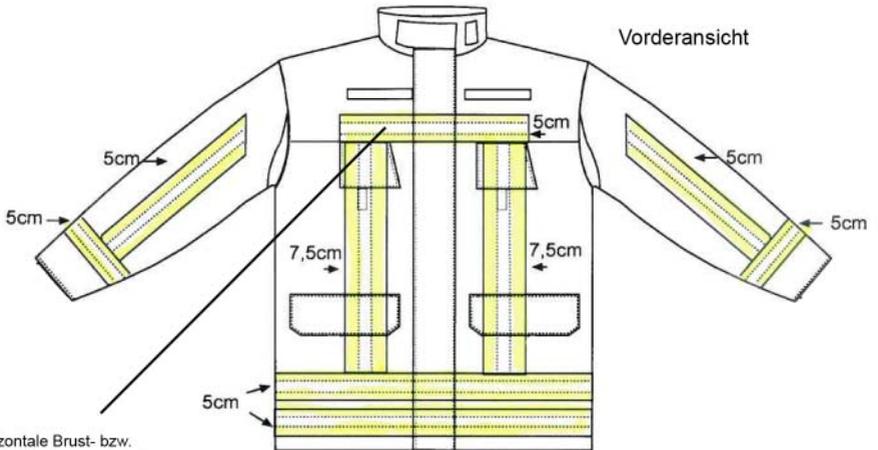
Dr. Walter Eichendorf

Anlage

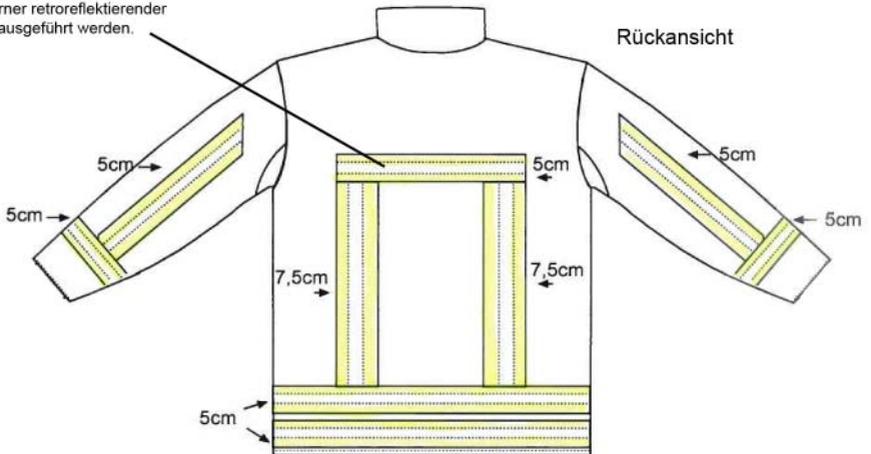
Designbeispiel einer Feuerweerschutzjacke, Variante I



Designbeispiel einer Feuerwehrschutzjacke, Variante II



Der horizontale Brust- bzw. Rückenstreifen kann auch als nur silberner retroreflektierender Streifen ausgeführt werden.



Designbeispiel einer Feuerwehrschutzhose (wahlweise Bund- oder Latzhose)

